

Gebührenordnung

für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Nienburg/Weser (ParkGO)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S.837), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 322), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren (ParkGO) vom 29.06.1981 (Nds. GVBl. S. 145), in der Fassung der Änderungsverordnung vom 14.09.2001 (Nds. GVBl. S. 607), hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung am folgende Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Nienburg/Weser beschlossen:

§ 1

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit einem Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
2. Die Parkgebühren betragen

in der Parkgebührenzone I:	0,50 Euro für 30 Minuten Parkzeit
in der Parkgebührenzone II:	0,25 Euro für 30 Minuten Parkzeit
	2 Euro für 24 Stunden Parkzeit auf dem Amalie-Thomas-Platz
	18 Euro für eine Parkmonatskarte –soweit angeboten–
3. Auf dem Wohnmobilparkplatz an der Oyler Straße beträgt die Gebühr je 24 Stunden Parkzeit 5 Euro.

§ 2

1. Die Parkgebührenzone I umfasst den Innenstadtbereich, der wie folgt abgegrenzt ist:
Weserwall – Auewall – Leinstraße – Bürgermeister-Stahn-Wall
2. Die Parkgebührenzone II umfasst alle übrigen Straßen und Plätze im Stadtgebiet (Ausnahme: Wohnmobilparkplatz an der Oyler Straße), auf denen öffentlicher Verkehr im Sinne der Straßenverkehrsordnung stattfindet.

§ 3

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Nienburg/Weser vom 19.6.2001 in der Fassung der I. Änderungsverordnung vom 29.4.2003 außer Kraft gesetzt.

Nienburg/Weser,

Stadt Nienburg/Weser

Onkes
Bürgermeister